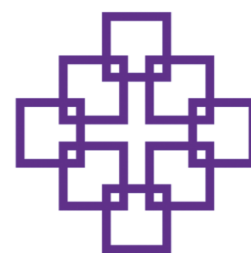


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



221

Ausgabe 12

Darmstadt, 15. Dezember 2023

Inhalt	Seite
Synode	
Nr. 123 – Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 vom 29. November 2023	222
Gesetze und Verordnungen	
Nr. 124 – Kirchengesetz zur Änderung von § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 30. November 2023	223
Nr. 125 – Kirchengesetz zur Änderung des Visitationsgesetzes vom 2. Dezember 2023	223
Nr. 126 – Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume vom 2. Dezember 2023	225
Nr. 127 – Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 2. Dezember 2023	227
Nr. 128 – Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts vom 2. Dezember 2023	241
Nr. 129 – Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVWO) vom 18. September 2023	242
Nr. 130 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen vom 18. September 2023	247
Nr. 131 – Verwaltungsverordnung zur Aufhebung der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 18. September 2023	248
Nr. 132 – Rechtsverordnung zur Änderung von § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare Vom 23. November 2023	248
Arbeitsrechtliche Kommissionen	
Nr. 133 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 27 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 27. November 2023	250
Nr. 134 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 27. November 2023	250
Nr. 135 – Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Hessen vom 20. November 2023	251
Bekanntmachungen	
Nr. 136 – Satzung zur Änderung der Satzung für die Studierendenwohnheime vom 18. September 2023	252
Nr. 137 – Information über die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz	252
Nr. 138 – Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen	253
Nr. 139 – Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille	255
Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen	
Dienstnachrichten	256
Stellenausschreibungen	258

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125; E-Mail: recht@ekhn.de
Aboverwaltung:	Kirchenverwaltung, Referat OIT, Telefon: 06151 405-224; E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABl. [Jahr] S. [...]“ oder „ABl. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABl. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Synode

Nr. 123 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 Vom 29. November 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, 29. November 2023
 Für den Kirchensynodalvorstand
 Dr. Pfeiffer

Gesetze und Verordnungen

Nr. 124 Kirchengesetz zur Änderung von § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung Vom 30. November 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (Abl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (Abl. 2022 S. 428), wird wie folgt geändert:

In § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023
 Für den Kirchensynodalvorstand
 Dr. Pfeiffer

Nr. 125 Kirchengesetz zur Änderung des Visitationsgesetzes Vom 2. Dezember 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Visitationsgesetz vom 29. November 2003 (Abl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (Abl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Verwaltungsprüfung“ durch die Wörter „des Verwaltungsaudits“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident sowie die Pröpstinnen und Pröpste sind gemeinsam für die Visitation verantwortlich. Sie legen Konzeption, Gestaltung und Inhalte der Visitationen fest. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Form nicht gebundene Themen- oder Schwerpunktvisitationen durchzuführen oder neue For-

men zu erproben. Sie evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.“

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand befindet.

1. Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. Dazu bilden zwei Gemeinden innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.
2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.
3. Weitere Formen sind entsprechend der Bedarfe möglich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Visitation wird in der Besuchsphase in der Regel von Kommissionen wahrgenommen. Diese bestehen aus mindestens drei Personen. Den Vorsitz regelt die Pröpstin oder der Propst.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei allen übrigen Formen der Visitation legt die Pröpstin oder der Propst die Zusammensetzung und den Vorsitz der Kommissionen fest.“

5. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.

6. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Verwaltungsaudit
§ 21
Verwaltungsaudit

(1) Das Verwaltungsaudit geschieht außerhalb der Visitation. Es betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung und Beurkundungswesen geprüft. Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen, Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.

(2) Die Auditorinnen und Auditoren nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen. Gesamtkirchlich eingeführte Verfahren für das EDV-gestützte Verwaltungsaudit sind anzuwenden. Zur Aufgabenerfüllung der Dekanate sowie der Kirchenverwaltung kann für die automatisiert verarbeiteten Daten der Verwaltungsauditierungen ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden (§ 4 Nummer 3 DSGVO).

(3) Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für das Verwaltungsaudit verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen.

(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung auditiert werden.

(5) Über das Ergebnis des Verwaltungsaudits wird ein Bericht in Textform erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung zugeleitet. Der Kirchenvorstand kann innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung nehmen.

(6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis des Verwaltungsaudits informiert. Im Falle wesentlicher Beanstandungen auf den Gebieten des Vermögens-, Finanz-, Kollekten-, Gebäude- und Liegenschaftswesens ist das Rechnungsprüfungsamt der EKHN zu informieren.

(7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden Auditierung vorgelegt.

(8) Die Kirchenleitung kann ein außerordentliches Verwaltungsaudit anordnen.

(9) Die Kosten des Verwaltungsaudits trägt das Dekanat.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Pfeiffer

Nr. 126 Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume Vom 2. Dezember 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine oder mehrere örtliche Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden bilden einen Nachbarschaftsraum.“

Artikel 2

Änderung des Regionalgesetzes

Nach § 5 des Regionalgesetzes von 27. April (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum

- (1) In einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 sind die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses und die übertragenen Aufgaben durch Satzung zu regeln.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind durch die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Ebenso wählbar sind Mitglieder des Verkündigungsteams auf dessen Vorschlag. Dem geschäftsführenden Ausschuss können bis zu 20 Mitglieder angehören. Unter den gewählten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.
- (3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.
- (4) Die Satzung hat insbesondere die Übertragung folgender Aufgaben der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss vorzusehen:
 1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams,
 3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung,
 4. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Nach § 33a des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 4

Änderung der Kirchenmusikverordnung

Der Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Übergangsregelung

Bei einer Anstellung gemäß § 6 Absatz 2 in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören. Diese können je ein Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung des Auswahlverfahrens entsenden.“

Artikel 5

Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

Dem § 11 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte in einer Kirchengemeinde eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Pfeiffer

Nr. 127
Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
Vom 2. Dezember 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

	2024	2025
a) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:		
ordentliche Erträge	652.953.260 €	659.442.250 €
ordentliche Aufwendungen	-736.737.326 €	-743.290.934 €
Saldo	-83.784.066 €	-83.848.684 €
b) Finanzergebnis:		
Finanzerträge	38.066.346 €	38.066.588 €
Finanzaufwendungen	-452.073 €	-277.457 €
Saldo	37.614.273 €	37.789.131 €
c) Jahresergebnis	-46.169.793 €	-46.059.553 €
d) Entnahmen und Zuführungen aus Rücklagen:		
Rücklagenentnahmen	49.159.142 €	48.884.532 €
Rücklagenzuführungen	-2.989.349 €	-2.824.979 €
Saldo	46.169.793 €	46.059.553 €
e) Bilanzergebnis	0 €	0 €

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

	2024	2025
a) Investitionen und Anlagenabgänge	-3.471.002 €	-1.209.727 €
b) Saldo der Eigenfinanzierung	4.080.020 €	1.825.061 €
c) Saldo der Fremdfinanzierung	-609.018 €	-615.334 €
d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

3. Kapitalflussrechnung

	2024	2025
a) Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	8.359.885 €	5.454.168 €
b) Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-3.471.002 €	-1.209.727 €
c) Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabe-tätigkeit	-4.270.000 €	-4.270.000 €
d) Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-4.957.139 €	-3.851.207 €
e) Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-4.338.256 €	-3.876.766 €

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 verbindlich.

(3) Die Haushaltsjahre 2024 und 2025 werden jeweils separat ab 1. Januar vollzogen und zum 31. Dezember einzeln abgeschlossen. Sämtliche in diesem Gesetz vorgesehenen Budgetierungs- und Übertragbarkeitsoptionen in Folgejahre sowie über- und außerplanmäßige Mittel gelten analog zu einzeln aufgestellten Haushaltsjahren.

(4) Die Wirtschaftspläne werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgestellt:

a) Für das Haushaltsjahr 2024:

€	Erträge	Aufwendungen	Jahres- ergebnis	Saldo der Entnah- men und Zuführun- gen an Rücklagen	Bilanz- ergebnis	Investitionen / Fremdfinanzierung
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	12.126.124	-12.126.124	0	34.983	34.983	-795.624
Kloster Höchst	1.271.257	-1.323.982	-52.725	-211.257	-263.982	0
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.731.972	-1.887.657	-155.685	-212.972	-368.657	-55.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	748.975	-883.289	-134.314	-144.775	-279.089	-16.000
IPOS	2.463.890	-2.447.373	16.517	100.000	116.517	-110.000
BgA Zentrum Verkündigung	216.050	-215.050	1.000	0	1.000	0
Zur Nieden-Stiftung	16.202	-10.802	5.400	0	5.400	0
Hermann Schlegel-Stiftung	92.713	-62.308	30.405	0	30.405	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	13.000	-8.666	4.334	0	4.334	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	10.931	-7.280	3.651	0	3.651	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	12.143	-7.000	5.143	0	5.143	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	13.240	-13.800	-560	6.000	5.440	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	45.000	-22.500	22.500	0	22.500	0
Kinder- und Jugendstiftung	19.000	-16.000	3.000	0	3.000	0
Posaunenwerk	28.500	-11.640	16.860	-16.860	0	0
Chorverband	129.130	-148.270	-19.140	19.140	0	0
Philipp Reich Chorstiftung	2.600	-2.600	0	0	0	0
Bachchor	343.908	-343.908	0	0	0	0

b) Für das Haushaltsjahr 2025:

€	Erträge	Aufwendungen	Jahres- ergebnis	Saldo der Entnah- men und Zuführun- gen an Rücklagen	Bilanz- ergebnis	Investitionen / Fremdfinanzierung
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	12.437.699	-12.437.699	0	-565.017	-565.017	-45.624
Kloster Höchst	457.500	-625.159	-167.659	0	-167.659	0
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.856.472	-1.933.054	-76.582	-212.972	-289.554	-55.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	757.875	-911.928	-154.053	-144.775	-298.828	-16.000
IPOS	2.338.546	-2.407.462	-68.916	15.333	-53.583	-20.000
BgA Zentrum Verkündigung	216.890	-215.890	1.000	0	1.000	0
Zur Nieden-Stiftung	16.685	-11.123	5.562	0	5.562	0
Hermann Schlegel-Stiftung	95.455	-64.136	31.319	0	31.319	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	13.100	-8.733	4.367	0	4.367	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	7.500	-11.257	3.757	0	3.757	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	12.499	-8.300	4.199	0	4.199	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	13.240	-13.800	-560	6.000	5.440	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	45.000	-22.500	22.500	0	22.500	0
Kinder- und Jugendstiftung	19.000	-16.000	3.000	0	3.000	0
Posaunenwerk	23.500	-25.140	-1.640	1.640	0	0
Chorverband	96.220	-105.740	-9.520	9.520	0	0
Philipp Reich Chorstiftung	2.600	-2.600	0	0	0	0
Bachchor	345.540	-345.540	0	0	0	0

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Budgetbereich	Abrechnungsobjekt/ Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (€)		Fällig (€)
B01	9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	10.500.000	2024: 3.500.000 2025: 7.000.000	2025: 3.500.000 2026: 3.500.000 2027: 3.500.000
B01	9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	100.000	2024: 50.000 2025: 50.000	2025: 50.000 2026: 50.000
	Summe		10.600.000		2025: 3.550.000 2026: 3.550.000 2027: 3.500.000

§ 3

Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 € aufzunehmen.

§ 4

Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 € zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

§ 5

Sicherung des Haushalts

(1) In Ausführung von § 28 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand zu erlassen und die Verfügung über Haushaltsmittel einzuschränken. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Ist der Haushaltsausgleich durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet, erfolgt der Haushaltsausgleich durch die Ausgleichsrücklage, höchstens jedoch im Umfang von sieben Prozent der geplanten Erträge aus Kirchensteuern. Dies gilt auch für überplanmäßigen Bedarf infolge allgemeiner Besoldungs- und Gehaltsanpassungen, infolge geänderter Bemessungssätze für Zuweisungen gemäß § 11 Absatz 5 und für sonstige Mehraufwendungen zur Kompensation gestiegener Energiekosten.

(3) Ist der Haushaltsausgleich nach Absatz 2 nicht gewährleistet, ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

(4) Im Falle über- oder außerplanmäßiger Erträge oder im Falle von Minderaufwendungen reduziert sich die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entsprechend.

§ 6

Sperrvermerk

Folgende Haushaltsmittel sind gesperrt:

Budgetbereich/Abrechnungsobjekt	Zweckbestimmung	Gesperrt (€)
B09 / 4121.651300	Zusammenschluss Medienhaus gGmbH - GEP	2024: 727.000
B086 / Unterbudget B08607 ("weg vom Fossil")	Zukunftsfonds (Sonderrücklage)	2024: 5.089.500 2025: 5.092.200

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Dieser stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

§ 7

Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

- (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.
- (4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.
- (5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.
- (6) Die Personalaufwendungen sind innerhalb des Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 € zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich.
- (8) Die Haushaltsmittel für Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 200.000 € gegenseitig deckungsfähig.
- (9) Die Haushaltsansätze für Darlehen an Dritte gemäß der Kapitalflussrechnung sind mit Ausnahme der persönlichen Darlehen gegenseitig deckungsfähig.
- (10) Die Zuweisungen an das Schulwerk und die Tagungshäuser sind zweckgebunden und abzurechnen, soweit sie zur Finanzierung von Gebäudekosten und Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 8

Zukunftsfonds

Die aus dem Zukunftsfonds zu finanzierenden Aufwendungen im Unterbudget B08607 können bei Zustimmung der Kirchenleitung und Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand gegen Mittelentnahme aus der Rücklage Zukunftsfonds erhöht werden.

§ 9

Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage

- (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 5 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt, soweit der Haushaltsausgleich dies zulässt und die Höhe der Budgetrücklage angemessen ist. Höhere Rücklagenzuführungen können durch das Finanzdezernat, im Falle des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt) durch den Kirchensynodalvorstand, genehmigt werden, wenn diese notwendig oder wirtschaftlich sind.
- (2) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Zustimmungserfordernisse gemäß § 10 sind zu beachten.
- (3) Für Haushaltsmittel für gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsaufwand und Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts gilt:
 1. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsaufwand können der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.

2. Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sind übertragbar, sofern die Finanzierung im Folgejahr sichergestellt ist und der Bedarf fortbesteht.
3. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen können im Umfang von bis zu zehn Prozent je Baumaßnahme der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
4. Zur Deckung überplanmäßiger Bedarfe können je Baumaßnahme einmalig bis zu 200.000 € der Substanzerhaltungsrücklage in Anspruch genommen werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Über die Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entscheidet gemäß § 27 der Kirchlichen Haushaltsordnung die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmen. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.
- (2) Die Anwendung der Bestimmungen gemäß § 7 und § 9 Absatz 3 gilt nicht als Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Sinne des Absatz 1.
- (3) Die Kirchenleitung entscheidet über
 1. Umschichtungen von Haushaltsansätzen über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter zwischen den Budgetbereichen von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
 2. die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall und
 3. die Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen bis 100.000 € im Einzelfall.
- (4) Der jeweilige Budgetbereich entscheidet über über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen zur Finanzierung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter bis 100.000 €.
- (5) Das Finanzdezernat beziehungsweise das Dezernat Kirchliche Dienste entscheidet über die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bis 50.000 € im Einzelfall.

§ 11

Bemessungssätze für die Zuweisungen

- (1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:
 1. Grundzuweisung je Gemeindeglied:
 - 2024: 33,98 €
 - 2025: 34,83 €.
 2. Gebäudezuweisung:
 - a) Kirche:
 - Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwerts,
 - Kleine Bauunterhaltung:
 - 2024: 725 €
 - 2025: 740 €
 - als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwerts.
 - b) Gemeindehaus:
 - Bewirtschaftung:
 - 2024: 1,89 €
 - 2025: 1,92 €
 - je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwerts,
 - Kleine Bauunterhaltung:
 - 2024: 0,39 €
 - 2025: 0,40 €
 - je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwerts.
 - c) Pfarrhaus:
 - Kleine Bauunterhaltung: 0,75 Prozent des Tagesneubauwerts zzgl. Sockelbetrag 1.043 €
 - Bewirtschaftung: 0,1 Prozent des Tagesneubauwerts.

- d) Sonstige Gebäude:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwerts,
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwerts.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) je Gemeindeglied
2024: 0,31 €
2025: 0,32 €,
- b) je Quadratkilometer Fläche
2024: 14,68 €
2025: 14,98 €,
- c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben
2024: 63.867 €
2025: 65.464 €,
- d) stellenbezogene Sachkostenpauschale
2024: 4.256 €
2025: 4.341 €,
- e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort
2024: 368 €
2025: 377 €.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Bewirtschaftung:
2024: 4,17 €
2025: 4,26 €
je Quadratmeter und Monat,
- b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwerts,
c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwerts.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,60 €.

(3) Der Bauindex zur Ermittlung der Gebäudezuweisungen wird mit

2024: 21,173

2025: 21,702

festgesetzt.

(4) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

(5) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Bemessungssätze gemäß der Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand gegen Deckung aus der Ausgleichsrücklage überplanmäßig zu erhöhen, wenn dies zum Ausgleich allgemeiner Gehaltsanpassungen oder Verteuerung von Energiekosten notwendig ist.

§ 12

Beihilfefonds

Zur anteiligen Absicherung von Finanzierungsverpflichtungen für Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Angehörigen wird ein zweckgebundenes Vermögen gebildet. Im Haushaltsjahr 2024 sind diesem Vermögen (Beihilfefonds) 9 Mio. € und im Haushaltsjahr 2025 8,5 Mio. € zu Lasten der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen zuzuführen (Aktivtausch).

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Pfeiffer

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	50.469.830	54.185.447	56.662.476
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	544.575.115	558.694.969	562.829.265
3. Zuschüsse von Dritten	17.071.694	18.474.750	19.022.750
4. Kollekten und Spenden	409.940	578.944	338.944
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	70.725	252.000	184.400
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.302.921	20.767.150	20.404.415
8. Summe der ordentlichen Erträge	633.900.225	652.953.260	659.442.250
9. Personalaufwendungen dar.: Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen	-325.459.418 -63.000.000	-326.556.735 -59.000.000	-332.657.478 -56.000.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-348.334.462	-370.281.195	-367.963.279
11. Zuschüsse an Dritte	-2.727.006	-2.672.281	-2.594.074
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-28.518.709	-24.939.912	-25.463.821
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.254.689	-3.529.678	-3.513.721
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.412.311	-8.757.525	-11.098.561
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-720.706.595	-736.737.326	-743.290.934
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-86.806.370	-83.784.066	-83.848.684
17. Finanzerträge	37.105.111	38.066.346	38.066.588
18. Finanzaufwendungen	-726.554	-452.073	-277.457
19. Finanzergebnis	36.378.557	37.614.273	37.789.131
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50.427.813	-46.169.793	-46.059.553
27. Rücklagenzuführungen	-7.126.475	-2.989.349	-2.824.979
28. Rücklagenentnahmen	57.554.288	49.159.142	48.884.532
30. Bilanzergebnis	0	0	0

NACHRICHTLICH

Investitionen	-2.269.152	-3.471.002	-1.209.727
Fremdfinanzierung	-7.775.238	-4.957.139	-3.851.207

Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Anteil für Versorgungs- Beihilfe und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	-137.261.667	-131.014.620	-132.344.896
---	--------------	--------------	--------------

Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	-1.504.773	-1.385.673	-1.475.198
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	138.766.440	132.400.293	133.820.094

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz	Entwurf	Entwurf
	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-2.271.152	-3.471.002	-1.209.727
Baumaßnahmen	-1.760.000	-3.025.000	-770.000
darunter:			
Darmstadt, Paulusplatz 1	-40.000	-100.000	-400.000
Darmstadt, Ahasstraße (Helmut-Hild-Haus)	-440.000	-50.000	0
Darmstadt, Elisabethenstraße (RPA)	-60.000	0	0
Darmstadt, Martinstraße 29	0	-180.000	0
Darmstadt, Ohlystraße 71	0	-250.000	0
Darmstadt, Steinbergweg 33	0	-1.485.000	0
Darmstadt, Am Löwentor 20	0	0	-50.000
Friedberg, Kaiserstraße 2	-1.220.000	-600.000	0
Friedberg, Südanlage 13	0	0	-320.000
Gießen, Henselstraße 7	0	-20.000	0
Herborn, Seminarbibliothek	0	-30.000	0
Wiesbaden, Brentanostraße 3	0	-310.000	0
Erschließungsmaßnahmen	-50.000	-50.000	-50.000
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-50.000	-50.000	-50.000
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-461.152	-396.002	-389.727
darunter:			
Erwerb beweglichen Vermögens	-461.152	-396.002	-389.727
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-2.500.000	0	0
Ev. Jugendburg Hohensolms	-2.500.000	0	0
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-4.771.152	-3.471.002	-1.209.727
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung	5.156.650	4.080.020	1.825.061
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	5.156.650	4.080.020	1.825.061
= Saldo der Eigenfinanzierung	5.156.650	4.080.020	1.825.061
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-385.498	-609.018	-615.334
darunter:			
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-385.498	-609.018	-615.334
= Saldo der Fremdfinanzierung	-385.498	-609.018	-615.334
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0	0

Kirchliche Kapitalflussrechnung

	Ansatz 2023 €	Entwurf 2024 €	Entwurf 2025 €
1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	-50.427.813	-46.169.793	-46.059.553
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.254.689	3.529.678	3.513.721
4.a + Zunahme der Rückstellungen	68.000.000	70.000.000	67.000.000
5.b - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-18.000.000	-19.000.000	-19.000.000
9. Zahlungsfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	2.826.876	8.359.885	5.454.168
11.b - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagenvermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	-2.271.152	-3.471.002	-1.209.727
14. Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit	-2.271.152	-3.471.002	-1.209.727
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	2.700.000	3.000.000	3.000.000
15.d - Darlehensgewährung an Dritte darunter:	-7.270.000	-7.270.000	-7.270.000
Darlehen für Bauzwecke	-2.500.000	-2.500.000	-2.500.000
Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000	-250.000
Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000	-500.000
Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000	-500.000
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	-500.000	-500.000	-500.000
Darlehen für Pfarrhäuser	-2.000.000	-2.000.000	-2.000.000
sonstige persönliche Darlehen	-20.000	-20.000	-20.000
sonstige Darlehen	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000
15. Zahlungsfluss aus Darlehensvergabebetätigkeit	-4.570.000	-4.270.000	-4.270.000
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	0	0	0
16.b - Abgang Darlehen/Kredite darunter:	-7.775.238	-4.957.139	-3.851.207
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungssicherung	-7.389.740	-4.348.121	-3.235.873
Tilgung Darlehen Ev. Studierendenwohnheime	-385.498	-609.018	-615.334
17. Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit	-7.775.238	-4.957.139	-3.851.207
18. Veränderung der Finanzmittel (Ergebnis Kapitalflussrechnung)	-11.789.514	-4.338.256	-3.876.766

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Theologische Ausbildung
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Ordentliche Erträge	13.584.279	13.403.533	12.972.358
Ordentliche Aufwendungen	-350.347.799	-357.165.401	-357.790.316
Finanzergebnis	3.012.272	3.012.272	3.012.272
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-333.751.248	-340.749.596	-341.805.686
Rücklagenbewegungen	6.026.923	12.379.923	10.269.509
Bilanzergebnis	-327.724.325	-328.369.673	-331.536.177
Investitionen	-2.500	-2.500	-2.500
B021 Handlungsfeld Verkündigung			
Ordentliche Erträge	102.747	92.088	104.296
Ordentliche Aufwendungen	-2.357.250	-2.273.246	-2.242.715
Finanzergebnis	22.000	22.000	22.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.232.503	-2.159.158	-2.116.419
Rücklagenbewegungen	54.400	16.800	41.040
Bilanzergebnis	-2.178.103	-2.142.358	-2.075.379
Investitionen	-6.800	-3.800	-3.800
B022 Zentrum Verkündigung			
Ordentliche Erträge	545.888	562.490	484.410
Ordentliche Aufwendungen	-3.426.509	-3.528.108	-3.501.646
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.880.621	-2.965.618	-3.017.236
Rücklagenbewegungen	36.882	33.450	48.800
Bilanzergebnis	-2.843.739	-2.932.168	-2.968.436
Investitionen	-24.000	-30.000	-30.000
B031 Handlungsfeld Seelsorge			
Ordentliche Erträge	1.169.108	1.197.155	1.120.903
Ordentliche Aufwendungen	-4.046.447	-4.141.009	-3.533.287
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.877.339	-2.943.854	-2.412.384
Rücklagenbewegungen	80.000	28.000	78.000
Bilanzergebnis	-2.797.339	-2.915.854	-2.334.384
Investitionen	-11.400	-10.000	-10.000

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung			
Ordentliche Erträge	138.420	194.320	117.320
Ordentliche Aufwendungen	-1.468.664	-1.507.695	-1.354.088
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.330.244	-1.313.375	-1.236.768
Rücklagenbewegungen	25.500	19.497	9.497
Bilanzergebnis	-1.304.744	-1.293.878	-1.227.271
Investitionen	0	0	0
B041 Handlungsfeld Bildung			
Ordentliche Erträge	8.878.796	8.701.746	8.716.443
Ordentliche Aufwendungen	-20.394.462	-20.961.511	-20.932.466
Finanzergebnis	13.000	13.000	13.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.502.666	-12.246.765	-12.203.023
Rücklagenbewegungen	-5.500	-5.500	-5.500
Bilanzergebnis	-11.508.166	-12.252.265	-12.208.523
Investitionen	-5.000	-5.000	-5.000
B042 Zentrum Bildung			
Ordentliche Erträge	1.901.674	2.412.686	2.094.710
Ordentliche Aufwendungen	-7.719.234	-8.975.152	-9.015.786
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.817.560	-6.562.466	-6.921.076
Rücklagenbewegungen	0	619.369	714.559
Bilanzergebnis	-5.817.560	-5.943.097	-6.206.517
Investitionen	-15.000	-15.000	-15.000
B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime			
Ordentliche Erträge	2.274.300	2.388.280	2.515.440
Ordentliche Aufwendungen	-3.284.834	-3.749.434	-3.798.200
Finanzergebnis	-209.002	-195.139	-182.822
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.219.536	-1.556.293	-1.465.582
Rücklagenbewegungen	-11.500	0	0
Bilanzergebnis	-1.231.036	-1.556.293	-1.465.582
Investitionen	-10.000	0	0
Fremdfinanzierung	-385.498	-609.018	-615.334
B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste			
Ordentliche Erträge	81.373	143.736	140.325
Ordentliche Aufwendungen	-20.215.851	-19.226.376	-17.660.410
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-20.134.478	-19.082.640	-17.520.085
Rücklagenbewegungen	0	12.500	12.500
Bilanzergebnis	-20.134.478	-19.070.140	-17.507.585
Investitionen	0	0	0
B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung			
Ordentliche Erträge	121.350	100.650	100.650
Ordentliche Aufwendungen	-2.078.925	-2.260.647	-2.268.689
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.957.575	-2.159.997	-2.168.039
Rücklagenbewegungen	11.000	0	0
Bilanzergebnis	-1.946.575	-2.159.997	-2.168.039
Investitionen	-21.000	-10.000	-10.000

Haushaltswurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene			
Ordentliche Erträge	124.459	130.489	134.020
Ordentliche Aufwendungen	-11.879.246	-12.206.184	-12.542.048
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.754.787	-12.075.695	-12.408.028
Rücklagenbewegungen	1.464.399	1.453.851	1.454.062
Bilanzergebnis	-10.290.388	-10.621.844	-10.953.966
Investitionen	0	0	0
B062 Zentrum Oekumene			
Ordentliche Erträge	1.140.461	1.165.417	1.183.954
Ordentliche Aufwendungen	-2.970.785	-2.987.293	-3.047.908
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.830.324	-1.821.876	-1.863.954
Rücklagenbewegungen	0	-304	-304
Bilanzergebnis	-1.830.324	-1.822.180	-1.864.258
B07 Theologische Ausbildung			
Ordentliche Erträge	10.258	11.608	36.608
Ordentliche Aufwendungen	-10.178.378	-10.013.234	-9.918.582
Finanzergebnis	1.000	1.000	1.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-10.167.120	-10.000.626	-9.880.974
Rücklagenbewegungen	-2.000	15.000	33.000
Bilanzergebnis	-10.169.120	-9.985.626	-9.847.974
Investitionen	-61.000	-75.000	-45.000
B081 Leitung Kirchenverwaltung und interne Verwaltung			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-413.404	-828.564	-1.059.050
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-413.404	-828.564	-1.059.050
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-413.404	-828.564	-1.059.050
Investitionen	0	0	0
B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche			
Ordentliche Erträge	134.000	90.000	90.000
Ordentliche Aufwendungen	-7.414.748	-8.786.163	-9.822.998
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-7.280.748	-8.696.163	-9.732.998
Rücklagenbewegungen	22.000	0	0
Bilanzergebnis	-7.258.748	-8.696.163	-9.732.998
Investitionen	-214.762	-212.762	-212.762
B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv			
Ordentliche Erträge	11.000	6.000	6.000
Ordentliche Aufwendungen	-865.017	-1.009.460	-1.033.531
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-854.017	-1.003.460	-1.027.531
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-854.017	-1.003.460	-1.027.531
Investitionen	-10.000	-10.000	-10.000

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige			
Ordentliche Erträge	124.157	129.598	133.164
Ordentliche Aufwendungen	-15.194.861	-16.677.015	-17.032.272
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.070.704	-16.547.417	-16.899.108
Rücklagenbewegungen	72.959	44.950	33.160
Bilanzergebnis	-14.997.745	-16.502.467	-16.865.948
Investitionen	-1.500	0	0
B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit			
Ordentliche Erträge	432.430	468.154	490.796
Ordentliche Aufwendungen	-2.476.808	-2.542.639	-2.598.694
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.044.378	-2.074.485	-2.107.898
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.044.378	-2.074.485	-2.107.898
Investitionen	-7.000	-13.000	-7.000
B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-8.249.783	-12.129.673	-12.043.348
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-8.249.783	-12.129.673	-12.043.348
Rücklagenbewegungen	7.328.296	11.345.645	11.124.284
Bilanzergebnis	-921.487	-784.028	-919.064
Investitionen	0	0	0
B087 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung			
Ordentliche Erträge	9.000	8.610	5.650
Ordentliche Aufwendungen	-933.828	-1.145.299	-1.190.307
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-924.828	-1.136.689	-1.184.657
Rücklagenbewegungen	210.000	0	0
Bilanzergebnis	-714.828	-1.136.689	-1.184.657
Investitionen	0	0	0
B09 Öffentlichkeitsarbeit			
Ordentliche Erträge	214.596	114.744	186.998
Ordentliche Aufwendungen	-6.511.654	-6.510.396	-6.776.869
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6.297.058	-6.395.652	-6.589.871
Rücklagenbewegungen	82.283	121.000	171.000
Bilanzergebnis	-6.214.775	-6.274.652	-6.418.871
Investitionen	-1.040	-1.040	-1.040
B10 Zentrales Gebäudemanagement			
Ordentliche Erträge	1.650.100	1.709.500	1.838.500
Ordentliche Aufwendungen	-3.706.151	-3.810.772	-4.074.672
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.056.051	-2.101.272	-2.236.172
Rücklagenbewegungen	-1.434.689	228.267	-1.980.163
Bilanzergebnis	-3.490.740	-1.873.005	-4.216.335
Investitionen	-1.820.000	-3.045.000	-820.000

Haushaltswurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2023 Euro	Entwurf 2024 Euro	Entwurf 2025 Euro
B11 Synode			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-696.795	-714.562	-727.336
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-696.795	-714.562	-727.336
Rücklagenbewegungen	20.000	0	0
Bilanzergebnis	-676.795	-714.562	-727.336
Investitionen	-20.000	0	0
B12 Kirchenleitung			
Ordentliche Erträge	240	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-2.257.530	-2.369.436	-2.451.540
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.257.290	-2.369.436	-2.451.540
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.257.290	-2.369.436	-2.451.540
Investitionen	-30.650	-30.650	-30.650
B13 Rechnungsprüfungsamt			
Ordentliche Erträge	168.820	154.020	154.280
Ordentliche Aufwendungen	-2.229.194	-2.291.133	-2.364.526
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.060.374	-2.137.113	-2.210.246
Rücklagenbewegungen	55.250	0	0
Bilanzergebnis	-2.005.124	-2.137.113	-2.210.246
Investitionen	-7.500	-7.250	-6.975
B14 Allgemeines Finanzwesen			
Ordentliche Erträge	601.082.769	619.768.436	626.815.425
Ordentliche Aufwendungen	-229.388.438	-228.926.924	-234.509.650
Finanzergebnis	33.539.287	34.761.140	34.923.681
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	405.233.618	425.602.652	427.229.456
Rücklagenbewegungen	36.391.610	19.857.345	24.056.109
Bilanzergebnis	441.625.228	445.459.997	451.285.565
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	-7.389.740	-4.348.121	-3.235.873
Summe:			
Ordentliche Erträge	633.900.225	652.953.260	659.442.250
Ordentliche Aufwendungen	-720.706.595	-736.737.326	-743.290.934
Finanzergebnis	36.378.557	37.614.273	37.789.131
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-50.427.813	-46.169.793	-46.059.553
Rücklagenbewegungen	50.427.813	46.169.793	46.059.553
Bilanzergebnis	0	0	0
Investitionen	-2.269.152	-3.471.002	-1.209.727
Fremdfinanzierung	-7.775.238	-4.957.139	-3.851.207

Nr. 128
Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrstellenrechts
Vom 2. Dezember 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts
bis zu einer Neufassung des Pfarrstellengesetzes**

§ 1

Errichtung von Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.
- (2) Bei den Dekanaten werden gemeindliche und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden den Nachbarschaftsräumen zugeordnet.
- (3) Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste sowie der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst geregelt.

§ 2

Übertragung bisher bei den Kirchengemeinden errichteter Pfarrstellen

- (1) Bisher bei den Kirchengemeinden errichtete gemeindliche Pfarrstellen werden mit dem Sollstellenplan auf die Dekanate übertragen.
- (2) Eine Veröffentlichung im Amtsblatt nach § 6 des Pfarrstellengesetzes entfällt.

§ 3

Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen,
die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren

- (1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, findet für die Besetzung von gemeindlichen Pfarrstellen Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes Anwendung.
- (2) Soweit in Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.

§ 4

Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen,
die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren

- (1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, ist Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes in der Form anzuwenden, dass der geschäftsführende Ausschuss die Funktion des Kirchenvorstands wahrnimmt.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.

§ 5

Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume

- (1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.
- (2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 1 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Pfeiffer

Nr. 129

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVVO) Vom 18. September 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MAVG) vom 2. Dezember 1988 im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern. Es soll für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlvorstandes zur Wahl aufgestellt und nehmen sie die Kandidatur an, so scheiden sie aus dem Wahlvorstand aus. An diese Stelle tritt das jeweilige Ersatzmitglied.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter die vorgeschriebene Mindestzahl gemäß Absatz 1, so ist unverzüglich ein neuer Wahlvorstand zu wählen. Für seine Bildung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wird in einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mit Mehrheit der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. In den Fällen des § 52 Absatz 2 Buchstabe a und b des Mitarbeitervertretungsgesetzes erfolgt die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung unverzüglich.
- (2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Gesamtmitarbeitervertretung nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. Besteht sechs Wochen vor der Neuwahl noch kein Wahlvorstand, so kann die Gesamtmitarbeitervertretung eine Wahlversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Wahlvorstandes einberufen. Dasselbe gilt bei Fristversäumnis im Falle des Absatzes 1. Die Mitarbeiterversammlung wird von der Gesamtmitarbeitervertretung geleitet.
- (3) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung die Adressenliste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit folgenden Angaben: Name, Anschrift, Dienststelle, Tätigkeit, Beschäftigungsumfang, Eintrittsdatum sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit der Adressen ist die Dienststellenleitung verantwortlich. Personelle Änderungen sind dem Wahlvorstand bis zum Wahltag unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Dekanatsmitarbeitervertretungen (§ 6 Absatz 1 und 2 MAVG) ist mit der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstandes Rücksprache zu nehmen.

(5) Die kirchlichen Dienststellen (insbesondere Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen) leisten bei der Aufstellung der in Absatz 3 genannten Liste Amtshilfe.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die in der Wahlordnung vorgesehenen Handlungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 4

Vorläufige Liste der Wahlberechtigten und Einspruch

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Angaben nach § 2 Absatz 3 für die Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (vorläufige Wahlliste) auf. Die Anschrift wird nicht aufgenommen. Die Liste wird für die Dauer von einer Woche bei allen Dienststellen, für welche die Mitarbeitervertretung gebildet werden soll, zur Einsicht ausgelegt. Die Dienststellenleitungen haben sicher zu stellen, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis von und Zugang zur Liste der Wahlberechtigten haben.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter und die Dienststellenleitung im Zuständigkeitsbereich der zu wählenden Mitarbeitervertretung, kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Auslegung gegen die vorläufige Liste der Wahlberechtigten Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 19 in Verbindung mit § 52 MAVG enthalten. Gegebenenfalls ist die vorläufige Liste der Wahlberechtigten zu berichtigen.

(3) Die Liste der Wahlberechtigten ist nach Beendigung der Einspruchsfrist an geeigneter Stelle auszuhängen.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben zu erlassen und den Wahlberechtigten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- d) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- e) Bekanntgabe der Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge
- f) Ort und Zeit der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten
- g) Ort und Zeit der Auslegung der Wahlordnung
- h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Einsprüche gegen die vorläufige Liste der Wahlberechtigten beim Wahlvorstand binnen einer Woche anzubringen
- i) Hinweis auf die Briefwahl
- j) Hinweis auf § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag ist von drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung fest. Eventuelle Beanstandungen sind den Antragstellenden umgehend mitzuteilen. Sie können bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtwahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Tätigkeit und Dienststelle der oder des Vorgeschlagenen ebenso wie die Angabe zu vermerken, ob sie oder er haupt- oder nebenberuflich beschäftigt ist.
- (2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung oder in Textform) bekannt zu geben.
- (3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Wahlhandlung und Stimmauszählung sind öffentlich, die Stimmabgabe ist geheim.
- (2) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe derjenigen, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines, der oder dem Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist.
- (4) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als zweckmäßig, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss jedoch in jedem Stimmbezirk bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zuziehen. Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung mehrerer Stimmbezirke sind auch die räumliche Entfernung der an der Mitarbeitervertretung beteiligten Dienststellen sowie der für das Zusammenkommen am Wahlort erforderliche Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen.
- (5) Die Wahlberechtigten dürfen höchstens so viele Namen an der vorgesehenen Stelle auf dem Gesamtvorschlag ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
- (6) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist durch den Wahlvorstand sicherzustellen. Mitarbeitende mit Behinderung können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Wahlzeitpunkt

- (1) Die regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen findet grundsätzlich an einem einheitlichen Termin statt. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Der Zeitpunkt der Wahl wird durch die Gesamtmitarbeitervertretung in Abstimmung mit der Kirchenverwaltung festgelegt.

§ 10

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die noch verschlossene Wahlurne.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) Wenn der Wahlvorstand nicht gemäß Absatz 1 beschließt, allen Mitarbeitenden Briefwahlunterlagen zukommen zu lassen, können Wahlberechtigte und in die Liste der Wahlberechtigten eingetragene Mitarbeitende, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Auf Antrag wird solchen Mitarbeitenden der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt bzw. ausgehändigt. Der Antrag soll spätestens zehn Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für eine andere Wahlberechtigte oder einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu

berechtigt ist. Eine Ablehnung ist der oder dem Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen. § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Wahl einer Schwerbehindertenvertretung

- (1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeitende nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 eine Vertrauensperson und Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 10 bis 12 MAVG entsprechende Anwendung. Ein vereinfachtes Verfahren analog der §§ 18 ff. der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen ist zulässig.
- (2) Besteht eine Dekanatsmitarbeitervertretung nach § 6 MAVG ist eine gemeinsame Vertrauensperson und Stellvertretung zu wählen.
- (3) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der Stellvertretung gelten die §§ 13 bis 15 MAVG entsprechend.
- (4) Wahlberechtigt sind alle gemäß § 9 Absatz 1 MAVG beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitenden.
- (5) Für die Wählbarkeit gilt § 9 Absatz 2 und 3 MAVG entsprechend.
- (6) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bestimmen sich gemäß § 178 SGB IX.

§ 12

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenzahl.
- (2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand alsbald nach Abschluss der Wahlhandlung das Gesamtergebnis aller Stimmbezirke fest. Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche in der Reihenfolge die nächst niedrigeren Stimmenzahlen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind;
 - die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurden;
 - aus denen sich die Willensäußerung der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
 - bei denen mehr Namen als zulässig oder kein Name angekreuzt sind;
 - die einen Zusatz enthalten.
- (4) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt die oder der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie bzw. er die Wahl nicht ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter ab, so rückt an diese Stelle der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand unterzeichnet wird.

§ 13

Konstituierung der Mitarbeitervertretung und Information der Dienststellen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb von einer Woche nach der Wahl die konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 25 Absatz 5 MAVG).
- (2) Die Mitarbeitervertretungen teilen den Dienststellenleitungen ihres Zuständigkeitsbereiches, der Gesamtmitarbeitervertretung sowie der Kirchenverwaltung unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen aller Mitglieder, der bzw. des Vorsitzenden und gegebenenfalls die Adresse der Geschäftsstelle der Mitarbeitervertretung mit.

§ 14

Nachwahl zur Mitarbeitervertretung

- (1) Soll nach Entscheidung der Mitarbeiterversammlung gemäß § 12 Absatz 3 MAVG eine Nachwahl zur Mitarbeitervertretung erfolgen, so nimmt die amtierende Mitarbeitervertretung die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.
- (2) Die Nachwahl zur Mitarbeitervertretung kann in der Mitarbeiterversammlung, in der die Entscheidung über die Nachwahl erfolgt, durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung vorsorglich zum Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung erhoben worden ist. Eine Mitarbeiterversammlung kann auch digital durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet die Mitarbeitervertretung.

(3) Wahlvorschläge können per Akklamation erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen ist zulässig.

§ 15

Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Die amtierende Gesamtmitarbeitervertretung beruft spätestens bis zum Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung den aus fünf Mitarbeitenden bestehenden Wahlvorstand. Dieser tritt unverzüglich zusammen und konstituiert sich gemäß § 3.

(2) Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Wählerliste der Wahlberechtigten (§§ 3 und 4 MAVG) und gibt sie den Mitarbeitervertretungen bekannt. Für den Einspruch gilt § 4 Absatz 2.

(3) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben zu erlassen und den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. § 5 Absatz 2 Buchstabe a bis h und j findet Anwendung.

(4) Jede Mitarbeitervertretung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. § 6 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 16

Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt dann die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Berufsbezeichnung und Dienststelle der Vorgeschlagenen aufzuführen, ebenso wie die Angabe ob sie oder er haupt- oder nebenberuflich beschäftigt ist.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

§ 17

Wahlversammlung zur Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von dem Wahlvorstand einberufen. Bei der Vorbereitung ist die Kirchenverwaltung behilflich.

(2) Vor der Wahlhandlung soll eine Vorstellung der Vorgeschlagenen stattfinden.

(3) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlablaufes ist der Wahlvorstand verantwortlich. § 8 Absatz 2, 3, 5 und 6 findet Anwendung. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 18

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 12 Absatz 1 bis 3 und 5.

(2) Der Wahlvorstand gibt den Wahlberechtigten, den Mitarbeitervertretungen und der Kirchenverwaltung das Wahlergebnis schriftlich bekannt. Der Wahlvorstand konstituiert die Gesamtmitarbeitervertretung und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(3) Die Kirchenverwaltung veranlasst die Veröffentlichung der Zusammensetzung der Gesamtmitarbeitervertretung im Amtsblatt.

§ 19

Anfechtung der Wahl

(1) Eine Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt mit Begründung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Wahl behindert oder in unzulässiger Weise beeinflusst worden ist,
- gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde.

Anfechtungsberechtigt sind Mitarbeitende und Dienststellenleitungen (§§ 3 und 4 MAVG). Die Wahl zur Gesamtmitarbeitervertretung kann nur durch die Wahlberechtigten nach § 15 oder die Kirchenleitung erfolgen.

(3) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass die Anfechtungsgründe auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluss geblieben sind, bleibt die Wahl gültig.

(4) Wer selbst gegen Vorschriften dieser Wahlordnung verstoßen hat, kann wegen dieses Verstoßes die Wahl nicht anfechten.

§ 20

Wahlschutz

Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretungen behindern oder unlauter beeinflussen. Niemand darf bei der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechtes beeinträchtigt werden.

§ 21

Wahlkosten und Wahlunterlagen

(1) Die Dienststelle trägt die durch die Wahl entstehenden Kosten und stellt die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Unvermeidbarer Ausfall der Arbeitszeit infolge Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes oder Beteiligung am Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge. Fahrten zum Wahllokal gelten als Dienstfahrten. Die Kosten der Wahl zur Gesamtmitarbeitervertretung trägt die Gesamtkirche.

(2) Die Wahlunterlagen werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Wahlperiode bei ihren Akten aufbewahrt.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. September 1999 (Abl. 1999 S. 254), zuletzt geändert am 20. Mai 2021 (Abl. 2021 S. 218), außer Kraft.

Darmstadt, 20. November 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 130

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen Vom 18. September 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 2. Dezember 1988 (Abl. 1989 S. 17) im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Juli 2015 (Abl. 2015 S. 324), geändert am 19. November 2015 (Abl. 2015 S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung,“
 - b) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 11 und 12.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Eigene Mitarbeitervertretungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellen bilden je eine eigene Mitarbeitervertretung:

1. Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain,
2. Theologisches Seminar Herborn,
3. Rechnungsprüfungsamt,

4. Zentrum Bildung,
 5. Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
 6. Zentrum Verkündigung und Schaustellerseelsorge,
 7. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums Seelsorge und Beratung, des Instituts Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision, des Zentralen Konfliktauftrages und die Büros der gesamt-kirchlichen Pfarrstellen für Sinnesbeeinträchtigtenseelsorge und Flughafenseelsorge bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 20. November 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 131 Verwaltungsverordnung zur Aufhebung der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes Vom 18. September 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (Abl. 2011 S. 246), geändert am 7. Juli 2015 (Abl. 2015 S. 325), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 20. November 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 132 Rechtsverordnung zur Änderung von § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare Vom 23. November 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Vorbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (Abl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 26. November 2022 (Abl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Aufnahmeverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeverfahren mit der Aufnahmekommission teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes und Personen nach § 7 Absatz 2a des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Aufnahmeverfahren mit der Aufnahmekommission wird mindestens zweimal im Jahr vor den Aufnahmetermi-
nalen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet.

(4) Die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst (Ausbildungsfähigkeit) wird anhand der Kriterien

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit und
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person

festgestellt.

(5) Die Aufnahmekommission führt unter Zugrundelegung der in Absatz 4 genannten Kriterien und der Bewerbungsunterlagen ein strukturiertes Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von in der Regel 40 Minuten. Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert. Die Aufnahmekommission spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.

(6) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,
2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
4. Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen oder Referentin oder Referent für theologische Ausbildung (beratend, Protokollführung).

(7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren kann einmal wiederholt werden.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 23. November 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Nr. 133 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung von § 27 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung** **Vom 27. November 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 11.5/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Dem § 27 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 9. Oktober 2023 (ABl. 2023 S. 201 Nr. 108), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis (z. B. Anerkennungsjahr) können ganz oder teilweise als entgeltrelevante Zeit angerechnet werden, sofern sie für die Tätigkeit förderlich sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. November 2023 bereits nach § 1 in der EKHN beschäftigt sind, können bis zum 31. Dezember 2024 eine Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Satz 1 beantragen; Nachzahlungen für Beschäftigungszeiten vor der Anerkennung von Ausbildungszeiten sind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 5. Dezember 2023

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Nr. 134 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung** **Vom 27. November 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 11.5/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. November 2023 (ABl. 2023 S. 250 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Entgelttabelle) werden die Beträge „2.035“ und „2.049“ jeweils durch den Betrag „2.097“ ersetzt sowie der Betrag „2.252,50“ durch den Betrag „2.307,00“.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 5. Dezember 2023

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Nr. 135 Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Hessen vom 20. November 2023

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 20. November 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 12/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (Abl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (Abl. EKHN 2023, S. 202 Nr. 110), werden wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Absatz 2 AVR.HN wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und -bindung) kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern abweichend von Absatz 2 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Satz 1 ein bis zu 20 Prozent der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 20. November 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 12/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (Abl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (Abl. EKHN 2023, S. 202 Nr. 110), werden wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die tägliche Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte im Schichtdienst kann auf bis zu zwölf Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden. Hierbei ist der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht im Sinne des Satzes 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von zwölf Kalendermonaten nicht überschreiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 29. November 2023

Für die Diakonie Hessen

G e h l h a a r

Bekanntmachungen

Nr. 136 **Satzung** **zur Änderung der Satzung für die Studierendenwohnheime** **Vom 18. September 2023**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 50 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung für die Studierendenwohnheime der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2009 (ABl. 2010 S. 62) wird wie folgt gefasst:

„c) das Evangelische Studierendenzentrum Darmstadt,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 137 **Information über die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat eine Meldestelle eingerichtet, der sich neben anderen Gliedkirchen auch die EKHN angeschlossen hat. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, können diese über ein internetbasiertes Hinweisgebersystem melden. Das Hinweisgebersystem bietet auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung.

Über folgende Internetseite kann eine Meldung abgegeben werden: www.bkms-system.com/ekd

Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz:

Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 1230419 Hannover
Telefon: 0511 / 2796 236

Weitere Informationen und die Beantwortung typischer Fragen zum Thema Hinweisgebersystem, Meldestelle und Hinweisgeberschutz sind auf der Homepage der EKHN zu finden: <https://www.ekhn.de/themen/beruf-und-recht/infos-zu-beruf-und-recht/infos-zum-hinweisgeberschutzgesetz>.

Darmstadt, 8. Dezember 2023

Für die Kirchenverwaltung

L ö w

Nr. 138 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (0,5) der Evangelischen Christuskirchengemeinde Kelsterbach, Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Christuskirchengemeinde Kelsterbach wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (0,5) der Evangelischen Christuskirchen-gemeinde Kelsterbach, Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Darmstadt, 13. November 2023
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

über die Aufhebung der 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Friedrichsgemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Worms-Wonnegau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Friedrichsgemeinde Worms wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Friedrichsgemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 9. November 2023
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

über die Umbenennung der Pfarrstellen der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mainz und der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Mainz, beide Evangelisches Dekanat Mainz, in die Pfarrstellen der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Auferstehungsgemeinde Mainz, Evangelisches Dekanat Mainz

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Mainz und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mainz und der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Mainz, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mainz, Evangelisches Dekanat Mainz, wird in die 1,0 Pfarrstelle I der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mainz, Evangelisches Dekanat Mainz, umbenannt.

§ 2

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Mainz, Evangelisches Dekanat Mainz, wird in die 1,0 Pfarrstelle II der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mainz, Evangelisches Dekanat Mainz, umbenannt

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 14. November 2023
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

über die Umbenennung der Pfarrstellen der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Worms, der Evangelischen Magnus- und Matthäusgemeinde Worms und der Evangelischen Lukasegemeinde Worms, alle Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, in die Pfarrstellen der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Kirchengemeinde Worms-Innenstadt, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Worms-Wonnegau und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Worms, der Evangelischen Magnus- und Matthäusgemeinde Worms und der Evangelischen Lukasegemeinde Worms wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle II der Evangelischen Magnus- und Matthäusgemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird in die 1,0 Pfarrstelle I der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Worms-Innenstadt, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, umbenannt.

§ 2

Die 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Lukasegemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird in eine 1,0 Pfarrstelle umgewandelt und in die 1,0 Pfarrstelle II der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Worms-Innenstadt, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, umbenannt.

§ 3

Die 0,5 Pfarrstelle I der Evangelischen Magnus- und Matthäusgemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird in die 1,0 Pfarrstelle III der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Worms-Innenstadt, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, umbenannt.

§ 4

Die 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde Worms, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird in die 0,75 Pfarrstelle IV der zum 01.01.2024 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Worms-Innenstadt, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, umbenannt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Darmstadt, 9. November 2023
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag (1,0) der Evangelischen
St. Martinsgemeinde Kelsterbach, Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen St. Martinsgemeinde Kelsterbach wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag (1,0) der Evangelischen St. Martinsgemeinde Kelsterbach, Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (0,5) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Darmstadt, 13. November 2023
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Für die Kirchenleitung
 Dr. Jung

Urkunde
über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Watzenborn-
Steinberg, Evangelisches Dekanat Gießen, in eine 0,5 Pfarrstelle

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Watzenborn-Steinberg wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Watzenborn-Steinberg, Evangelisches Dekanat Gießen, wird in eine 0,5 Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Darmstadt, 16. Oktober 2023
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Für die Kirchenleitung
 Dr. Jung

Nr. 139
Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Martin-Niemöller-Medaille der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Dr. Winfried Schneider, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Darmstadt, 6. Dezember 2023
 Für die Kirchenverwaltung
 Zander

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebene Pfarrstelle müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **29. Januar 2024** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: sabine.winkelmann@ekhn.de sowie an celina.maruhn@ekhn.de. An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibung werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://pfarrstellen.ekhn.de>

Gemeindepfarrstellen

Nord-Nassau

- | | |
|---------------------|---|
| Dekanat an der Dill | Ewersbach, 1,0 Pfarrstelle II, Modus C
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung |
| Dekanat an der Lahn | Herborn, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A, zum wiederholten Mal
Merenberg, 1,0 Pfarrstelle, Modus C
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal
Schubbach, 1,0 Pfarrstelle, Patronatspfarrstelle, zum wiederholten Mal |

Oberhessen

- | | |
|-----------------------|---|
| Dekanat Büdinger Land | Bingenheim, pfarramtlich verbunden mit Gettenau und Leidhecken, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum wiederholten Mal
Büdingen, 1,0 Pfarrstelle II (Süd), Patronat des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen, zum wiederholten Mal |
| Dekanat Vogelsberg | Queck, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum wiederholten Mal
Stockhausen, pfarramtlich verbunden mit Rixfeld, 1,0 Pfarrstelle, Patronat der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach, zum wiederholten Mal |

Rhein Hessen und Nassauer Land

- | | |
|-----------------------------|---|
| Dekanat Ingelheim-Oppenheim | Nieder-Saulheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus B
Die Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen, zum zweiten Mal |
|-----------------------------|---|

Rhein-Main

- | | |
|-------------------------|--|
| Dekanat Kronberg | Langenhain, 0,5 Pfarrstelle, Modus C
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal |
| Dekanat Rheingau-Taunus | Oestrich-Winkel, 1,0 Pfarrstelle I, Modus C
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung
Oestrich-Winkel, 1,0 Pfarrstelle zur Verwaltung, befristeter Verwaltungsdienstauftrag
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung |

Starkenburg

- | | |
|--------------------|---|
| Dekanat Bergstraße | Nordheim, 0,5 Pfarrstelle zur Verwaltung, befristeter Verwaltungsdienstauftrag
Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal
Nordheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus C
Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung |
| Dekanat Darmstadt | Griesheim, Luthergemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Modus C
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung
Griesheim, Luthergemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A, zum wiederholten Mal |

Dekanat Vorderer Odenwald Altheim und Harpertshausen, 0,75 Pfarrstelle, Modus A
0,25 Zusatzdienstauftrag ist möglich, zum wiederholten Mal

Weitere Pfarrstellen

Dekanat Wetterau Geistliches Zentrum der Johanniter, 1,0 Pfarrstelle,
Dienstszitz Butzbach/Nieder-Weisel, Nachbarschaftsraum Nördliche
Wetterau, Modus A

Weitere Pfarrstellen

Dekanat Büdinger Land 0,5 Pfarrstelle für Altenseelsorge
Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main Pfarrer/PfarrerIn

Kirchenmusikstellen

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin A-Stelle (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet (<https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de>)

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Zentrum Bildung der EKHN	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) als Fachberatung (w/m/d) für Familienzentren in der EKHN
Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet, 4. Ausschreibung
Evangelische Jugendwerk Darmstadt e. V.	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Referent/Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (w/m/d) 50 %-Stelle, befristet auf 2 Jahre, 2. Ausschreibung
Evangelische Jugendwerk Hessen e.V.	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Referentin/einen Referenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem Stellenanteil von 75 % bis 100 % in der Arbeit der Heliand Pfadfinderinnenschaft
Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbeigleitend erworben werden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet, 1. Ausschreibung
Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für den Einsatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Mainspitze mit seinen vier Kirchengemeinden Ginsheim, Gustavsburg, Bischofsheim und Bauschheim (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet, 1. Ausschreibung

Dekanat Wiesbaden

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation 100 %-Stelle, befristet bis 30. Juni 2026, 3. Ausschreibung

Auslandspfarrdienst der EKD

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat folgende Auslandspfarrstellen ausgeschrieben:

Brüssel

zum 15. August 2024, für die Dauer von zunächst 6 Jahren

Die Stellenausschreibung kann abgerufen werden unter: <https://www.ekd.de/auslandspfarrstellen>

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung auf eine Auslandspfarrstelle mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

